

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
1. Teil „Verbotdiskussion“ als Herrschaftsinstrument -
Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige
Vorwirkung des Parteiverbots

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem für die moderne Demokratie zur Herstellung des politischen Pluralismus (Mehrparteiensystem) grundlegenden Recht zur Parteigründung folgerichtig abgeleitet, daß aus der Verbürgung dieser Freiheit die Vermutung für die Legalität des Handelns der Parteigründer und der für diese Partei tätigen Personen selbst dann folgt, wenn die Partei später für verfassungswidrig erklärt¹ und danach direkt oder zumindest indirekt (aufgrund der Strafbarkeit der Fortsetzung der verbotenen Partei) zur kriminellen Organisation erklärt wird. Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht sowohl Absatz 1 als auch Absatz 3 von § 90a des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes² für verfassungswidrig erklärt: Absatz 1 hatte Gründung und Förderung eines verfassungsfeindlichen Vereins, also einer „verfassungsverräterischen Vereinigung“ für die maßgeblichen Funktionäre, den Rädelsführern“ zur Straftat erklärt. Absatz 3 hatte im Falle einer derartigen strafrechtlich verbotenen Vereinigung bei Vorliegen einer politischen Partei im Sinne von Artikel 21 GG zugunsten der Parteifunktionäre lediglich ein formales Strafverfolgungshindernis begründet. Dieses Verfahrenshindernis sahen die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte aufgrund des *KPD-Verbotsurteils*³ als aufgehoben an und haben deshalb die vor dem Verbotszeitpunkt liegende parteipolitische Tätigkeit von *KPD*-Funktionären strafrechtlich verfolgt.

Hätte das Bundesverfassungsgericht damals die gesetzgeberische Konzeption des „politischen Strafrechts neuer Art“⁴ gebilligt, dann hätten sich im Zweifel keine neuen Parteien mehr gebildet, weil die verantwortlichen Parteifunktionäre jederzeit mit strafrechtlicher Verfolgung hätten rechnen müssen, wenn die etablierten Parteien deutlich gemacht hätten, daß es nur noch eine Frage der Zeit wäre, wann ihre Partei verboten würde und dementsprechend ihre Funktionsträger strafrechtlich verfolgt werden würden.

Die Verfügung über das Parteiverbot als Herrschaftsinstrument

Aus der Schutzwirkung, die vor allem in der Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht gesehen wird (die im Unterschied zu bloßen Vereinen besteht), folgt danach, daß „bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann.“⁵ Dieses Postulat impliziert weit reichende Konsequenzen, da es das Bundesverfassungsgericht deshalb als

¹ S. BVerfGE 12, 296 ff.

² § 90a StGB hatte folgende Fassung:

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(3) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.

³ S. BVerfGE 5, 85 ff.

⁴ S. dazu immer noch grundlegend zum Verständnis den bundesdeutschen politischen Strafrechts: *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967.

⁵ So schon BVerfGE 5, 140; vor allem aber BVerfGE 12, 305.

„folgerichtig“ bezeichnet hat, daß „das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG“⁶ sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mittel arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei erstreckt; „denn könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit, welche sich im Gründen der Partei und im Fördern ihrer Ziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden, da die Partei ohne Handeln ihrer Funktionäre handlungsunfähig wäre.“ „Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens ... ausgeschaltet werden. Das wäre verfassungswidrig“.

Diesen **Schutz vor der Parteiverbots-Vorwirkung** kann die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit schon lange⁷ nicht mehr in einer rechtlich unverbrüchlichen Weise sichern: Durch „Feststellungen“ des „Verfassungsschutzes“ werden ohne rechtsstaatliche Anhörung „Verbotskandidaten“ ausgemacht und amtlich als „Extremisten“ vorgeführt, die darauf gestützt einem umfassenden Ersatzverbotssystem (Verbotssurrogatsystem) unterworfen werden, denen vor allem ihre (möglichen) Mitglieder ausgesetzt sind. Damit prägt die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehene,⁸ letztlich totalitäre Vorwirkung eines Parteiverbots die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, die man schlagwortartig auch dahingehend zusammenfassen kann, daß die Zuständigkeit für das Parteiverbot über die Ermöglichung der als Verbotsdrohung verharmlosten „Verbotsdiskussion“ vom Verfassungsgericht faktisch auf den Verfassungsschutz (Inlandsgeheimdienst) abgewandert ist. Letztlich erübrigt sich dann, wie in der „Volksdemokratie“ ein Parteiverbot, weil keine wirkliche Opposition mehr stattfindet, da das Risiko, in absehbarer Zeit, möglicherweise mit rückwirkender Anwendung⁹ (wie vom bundesdeutschen Gesetzgeber ursprünglich geplant), den strafrechtlichen Folgesanktionen eines Parteiverbots ausgesetzt zu sein, zu groß ist, sich oppositionell zu betätigen.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht, wie dargelegt, die schlimmsten Folgen der Parteiverbotsvorwirkung, nämlich die - im Ergebnis - rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen nach Aussetzung des formalen Strafverfolgungshindernisses wegen „Verfassungsverrats“ abgewendet hat, so findet die Verbotsvorwirkung in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit weiter statt und zwar vor allem durch die „Verbotsdiskussion“, die ja keine wirkliche „Diskussion“ darstellt, sondern von zahlreichen Diskriminierungsmaßnahmen begleitet ist, was in der Regel ausreicht, die der Verbotsdrohung unterworfenen Partei zur faktisch verbotenen Partei zu machen, die dann formal gar nicht mehr ausgeschaltet werden muß, weil ihre Unwirksamkeit (pseudo-)

⁶ So BVerfGE 9, 162, 165.

⁷ Im Prinzip steht auch die an sich auf Anheb begrüßenswerte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem vollen Legalitätsstatus entgegen, weil diese Rechtsprechung voraussetzt, daß „Verfassungsfeindlichkeit“ durchaus bestraft werden kann und damit ein Verhalten, daß ohne Propagierung falscher Auffassungen völlig legal ist. Der Schutz, der dann immerhin der „noch nicht verbotenen Partei“ zugestanden wird, gilt dann nicht für den bloßen Verein, der aber häufig einen ersten Schritt zu einer späteren Parteibildung darstellen würde. Schon deshalb müssen die zahlreichen Vereinsverbote der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Gewährleistung des politischen Pluralismus erschüttern: Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden; die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.

⁸ S. BVerfGE 12, 296 ff..

⁹ Die rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen ist an sich ohnehin nach Artikel 103 Absatz 2 GG verfassungswidrig: Zur Manipulation von Verjährungsvorschriften zum Zwecke der nachträglichen Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen (und nicht von Verbrechen an Deutschen) hat das Bundesverfassungsgericht allerdings die zu Lasten Betroffener vorgenommene nachträgliche Änderung von Verfahrensvorschriften nicht als Verletzung des Rückwirkungsverbots angesehen.

demokratisch und rechtsstaatswidrig bereits ohne förmliches Verfahren herbeigeführt werden konnte.

Die sog. „politische“ Bekämpfung einer unerwünschten Oppositionspartei

Der beste Beleg¹⁰ und Präzedenzfall, wie eine Partei, die von hinreichend vielen Bürgern bei Ausübung des freien Wahlrechts gewählt werden würde, so daß sie die unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Wahlgleichheit fragwürdigen und letztlich verfassungswidrigen 5%-Klauseln des bundesdeutschen Wahlrechts überwinden könnte, allein durch die „Diskussion“ über das Parteiverbots hinreichend diskreditiert werden kann, so daß es eines Parteiverbots nicht bedurfte, um den politischen Pluralismus von Staatswegen einzuschränken, stellt der Fall der *NPD* der 1960er Jahre („von *Thadden*-*NPD*“) dar. Diese Partei ist schon „politisch vernichtet“¹¹ worden, ehe die seit Mitte der 1970er Jahre üblichen Verbotsurrogate zum Einsatz gebracht wurden. Beamtenrechtliche Disziplinarverfahren wegen aktiver Mitgliedschaft aufgrund der von der Partei propagierten falschen Ideologie, gab es nämlich gegen Mitglieder dieser Partei erst, als die *NPD* durch ihr Scheitern an der 5% Klausel bei der Bundestagswahl von 1969 bereits im Niedergang begriffen war: So wurde - um die bekanntesten Fälle zu nennen - der frühere Landtagsabgeordnete *Kosiek*, gewissermaßen aus der Vorlesung heraus, aus rein ideologischen Gründen aus dem Dozentenverhältnis seiner Fachhochschule entlassen.¹² Das Bundesverwaltungsgericht hat am 3. 8. 1987 die endgültige Entfernung des Polizeimeisters *J. Schützing* wegen Aktivitäten für diese Partei bestätigt¹³ und im Fall des späteren Parteivorsitzenden *Deckert*, wurde zu dessen Lasten dann sogar das Strafgesetz geändert. Hinzuzufügen ist allerdings, daß die *NPD* vor Anwendung des bundesdeutschen Verbotsurrogats in West-Berlin dem speziellen alliierten Verbotsystem unterworfen war, das als Ersatz für das dort erst 1955 abgeschaffte Lizenzierungssystem im Verbot der Wahlteilnahme zum Berliner Abgeordnetenhaus und in Versammlungsverboten bestand.¹⁴ Damit machten die Alliierten (die westlichen Freunde) bei gleichzeitiger Garantie der Legalität der in West-Berlin als *SEW* firmierenden *KPD*, die bekanntlich im eigentlichen Bundesgebiet verboten war, deutlich, wie sie das bundesdeutsche Parteiverbot angewandt wissen wollten.

Ohne die dann ab 1970 folgenden Politik des Verfassungsschutzberichts, mußte seinerzeit Ende der 1960er Jahre die *NPD*-Opposition dadurch „politisch vernichtet“ werden, daß der Bundesinnenminister der Großen Koalition und angehende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Ernst Benda* (*CDU*), allen Parteien, die dazu bereit waren, Sondermittel aus der „politischen Bildung“ zum Zweck der „Bekämpfung“ dieser Partei zukommen ließ: Allein die *F.D.P.* hat die Annahme derartiger Mittel damals abgelehnt.¹⁵ Eine

¹⁰ S. dazu zusammenfassend *Sabine Laue*, Die *NPD* unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, Engelsbach/Köln/New York 1993.

¹¹ Der Begriff „politisch vernichtet“ hat eine besondere Relevanz, die bei der weiteren Lektüre des vorliegenden Beitrags hinreichend klar wird.

¹² Dessen Verfassungsbeschwerde ist am Vorprüfungsausschuß des BVerfG gescheitert, s. *NJW* 1981, 2683; der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat die Beschwerde abgewiesen, da der Zugang zum öffentlichen Dienst nicht zu den durch die Konvention garantierten Rechte gehören würde, was Richter *Jambrek* in seinem Minderheitenvotum im Fall der ohnehin privilegierten *DKP*-Lehrerin *Vogt* zu Recht als Widerspruch zur positiven Behandlung der *DKP*-Kommunisten gegenüber der *NPD* angesehen hat, s. *NJW* 1996, S. 380 f.

¹³ BVerwG - 2 B 32.87 -.

¹⁴ Die Liste der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlichten alliierten Verbote findet sich bei *Laue*, a. a. O., S. 70 f. und S. 91 (Auszug aus dem Berliner Gesetzblatt).

¹⁵ Der Brief von *Genscher* an eine Wählerin ist abgedruckt bei *Adolf von Thadden*, Die verfemte Rechte. Deutschland-, Europa- und Weltpolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus der Sicht von rechts, Preußisch Oldendorf 1984, S. 17..

Aufklärung dieses Vorfalles einer illegalen Oppositionsbekämpfung mit staatlichen Haushaltsmitteln konnte nicht stattfinden, da die darauf gestützte Wahlbeschwerde der *NPD* zurückgewiesen worden ist, nachdem die zwischenzeitlich gebildete Regierung *Brandt (SPD)* die Aussagegenehmigung verweigert hatte.¹⁶ Zum Drehbuch der „politischen Vernichtung“ der *NPD* gehörten auch die „Schüsse von Kassel“, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Partei ihren Wahlsieg in Baden-Württemberg nicht zur erwarteten Überwindung der 5 % Klausel bei den nachfolgenden Bundestagswahlen von 1969 umsetzen konnte: Einem Parteioffizier der *NPD* waren aufgrund der massiven gewalttätigen Gegendemonstrationen der „Demokraten“ (Linksextremisten) die Nerven durchgegangen und hatte durch Streifschüsse derartige Gegendemonstranten leicht verletzt, was in der Presse als „Mordversuch“ und dergl. ausgegeben worden ist.¹⁷ Es ist dabei allerdings zu keinen Strafverfahren gekommen, aber der Zweck (der bekanntlich die Mittel demokratisch heiligt?) war erreicht, so daß auch nicht verwunderlich wäre, wenn es sich bei dem Parteioffizier um einen Mitarbeiter einer „zuständigen“ Behörde gehandelt haben würde (wofür immerhin spricht, daß über diesen „Mörder“ nie mehr berichtet worden ist).

Da „man“ aber nicht mehr in die unangenehme Situation geraten wollte, zum Mittel einer wohl illegalen Wahlkampffinanzierung und Oppositionsbekämpfung mit staatlichen Geldern greifen zu müssen, wurde in der Folgezeit das Parteiverbotssurrogat der öffentlichen Geheimdienstberichterstattung („Verfassungsschutzberichte“) legalisiert. Das vor dieser Legalisierung erreichte politische Ende der seinerzeitigen *NPD* durch die „Verbotsdiskussion“ macht aber deutlich, daß die verfassungswidrige Parteiverbotsvorwirkung auch durch die bloße „Verbotsdiskussion“ herbeigeführt werden kann, deren rechtliche Relevanz darin besteht, daß sie keine bloße „Diskussion“, sondern eine realistische Verbotsdrohung darstellt, die eine letztlich staatliche Drohung aufgrund der Verfahrensungleichheit im Parteiverbotsverfahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) darstellt: Es handelt sich also um eine Art einer Verbotsvorwirkung, welche das Bundesverfassungsgericht im Falle der *KPD* zumindest bei strafrechtlicher Relevanz als verfassungswidrig erkannt hat!

Vorwürfe gegen *NPD* ab 1967

Aufgrund der internationalen Einbindung der Bundesrepublik Deutschland, die seinerzeit durch das Besatzungsstatut in Berlin noch förmlich verankert war, wird erklärbar, daß ab 1967 zahlreiche Politiker vor allem der *SPD*, die mit ihren Spitzenpolitikern in einer sog. großen Koalition erstmals in der Bundesregierung vertreten war, die Bundesregierung für einen Antrag auf Verbot der *NPD* durch das Bundesverfassungsgericht zu gewinnen suchten. Daraufhin ließ der damalige Bundesinnenminister *Benda (CDU)* nach einem für ihn insoweit erhellenden USA-Besuch im Frühjahr 1968 publik machen, daß Belastungsmaterial für einen entsprechenden Verbotsantrag gesammelt würde,¹⁸ was im September desselben Jahres zur Ankündigung führen sollte, daß die Bundesregierung nunmehr entscheiden müsse. Das monatelange Damoklesschwert, einem Verbotsverfahren unterworfen zu werden, das über dieser Partei hing, brachte ihr erkennbar Stimmenverluste und gehäufte Parteiaustritte ein.¹⁹

¹⁶ Es bleibt das Geheimnis der bundesdeutschen Freiheitlichkeit, wie man unterstellen kann, daß das Bundesverfassungsgericht mit einem *Ernst Benda* als Präsidenten ein objektives Parteiverbotsverfahren hätte durchführen können; *Benda* ist später dadurch in Erscheinung getreten, daß er sich für Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit stark gemacht hat (Befürwortung der Richteranklage gegen Orlet aufgrund einer juristischen Ferndiagnose), um „Rechtsextremisten“ strafrechtlich besser verfolgen zu können, s. *F.A.Z.* vom 9.3.1995: „Benda für Richteranklage gegen Orlet.“

¹⁷ S. dazu v. *Thadden*, a. a. O., S. 148 ff.

¹⁸ S. *Der Spiegel*, 1968 / 22, S. 32, dort als „Braunbuch“ bezeichnet.

¹⁹ So die Bewertung bei *Laue*, a. a. O., S. 32.

Zwar erfolgte noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl 1969 die Ankündigung, daß die Bundesregierung auf einen Verbotsantrag verzichten würde. Dieser Verzicht ist jedoch vor allem mit der taktischen Erwägung begründet worden, daß das Bundesverfassungsgericht vor der Bundestagswahl ohnehin nicht mehr entscheiden könnte. Gerade dieser anscheinend nur taktisch begründete Verzicht auf Antragstellung dürfte aber wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Partei, die in der der Bundestagswahl vorausgegangen und als „Stichwahl“ angesehenen Wahl in Baden-Württemberg 9,8 % der Wählerstimmen erhalten hatte, in den Bundestagswahlen mit 4,3 % an der 5 %-Hürde scheitern sollte.

Zu Recht konnten mögliche Wähler annehmen, daß bei Bedarf der Verbotsantrag nach der Bundestagswahl doch erfolgen würde. Dies hätte dann entsprechend der die Bedeutung von Artikel 38 GG negierenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, wie sie in den bisherigen Parteiverbotsentscheidungen zum Ausdruck gekommen war, zur Kassation der Bundestagsmandate geführt. Dies hätte die Stimmabgabe für diese Partei als „verfassungswidrig“ entwertet und eventuell die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag in einer für die Regierungsbildung relevanten Weise umstürzen können.²⁰ Für diese realistische Einschätzung von potentiellen *NPD*-Wählern könnte zudem angeführt werden, daß von einem Verbotsantrag lediglich aus rein opportunistischen Erwägungen Abstand genommen worden ist, da ein entsprechender Antrag bei gerade erfolgter (Wieder-) Zulassung einer kommunistischen Partei (der *KPD* als *DKP*) noch nicht opportun erschien, ebensowenig wie eine Neuauflage des Doppelantrags von 1951. „Die enge Dimension des parteipolitischen Spektrums in der Bundesrepublik (alt) konnte sich ohnehin nicht mit der sehr viel weiteren anderer westeuropäischer Staaten messen.“²¹ Diese letztlich politische Einschätzung hätte sich bei Bedarf, insbesondere bei einem entsprechenden Wahlerfolg ändern können, so daß die über das Verbotverfahren verfügenden Politiker jederzeit auf die entwickelten Instrumentarien hätten zurückgreifen können. Da die Alliierten mit ihrer Intervention als Besatzungsmächte in Berlin klar gemacht hatten, daß sie einerseits an der Legalität einer deutschen kommunistischen Partei interessiert waren, die denn auch im Widerspruch zu der an sich „ewig“ wirkenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts quasi (wieder) lizenziert worden ist, andererseits ebenso deutlich machten, daß sie eine „Nazipartei“ verboten haben wollten, war damit auch absehbar, welches Verfahren erwartet werden konnte.

Angesichts der im Kern ideologiepolitischen Definition der Verfassungswidrigkeit als Verbotsvoraussetzung nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht bei den bisherigen Verbotsentscheidungen eingeführt hatte und insbesondere der dabei „gegen rechts“ praktizierten Unterstellungsmethodik (welche etwa ein Demokratiebekenntnis besonders verdächtig macht), konnte der mögliche Wähler 1969 davon ausgehen, daß die ausschließlich ideologiepolitischen Vorwürfe gegen diese Partei, die Bundesinnenminister *Benda* (*CDU*) sich durch drei Rechtsgutachten bestellen ließ, für ein Verbot ausreichen könnten. *Benda* hat der *NPD* vorwerfen²² lassen:

²⁰ Und im übrigen tatsächlich umgestürzt hat, da ohne die 5%-Klausel eine Regierung *Brandt / Scheel* nicht hätte gebildet werden können; s. dazu *Ulrich Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt / Bern 1986, insbesondere S. 133 f.: Wäre bei den Bundestagswahlen von 1969 die *NPD* ohne die Sperrklausel proportional zu ihrem Stimmenanteil mit 21 Abgeordneten, neben drei Abgeordneten des Linksbündnisses *Aktion demokratischer Fortschritt, ADF*, in den Bundestag gelangt - welcher ohne die Existenz dieser Sperrklausel zudem mit ziemlicher Sicherheit höher als 4,3% der gültigen Stimmen gewesen wäre und dann die geforderten 5% wohl erreicht hätte - hätten *SPD* und *F.D.P* keine regierungsfähige Mehrheit gehabt. Der Mechanismus der 5% hat sich dann dahingehend ausgewirkt, daß die *SPD / F.D.P* Koalition bei nur 48,5% der Wählerstimmen 53% der Bundestagssitze erhielt, wobei im Ergebnis gänzlich wahlverfälschend *NPD*-Stimmen *per saldo* in *SPD*-Sitze umgerechnet wurden!

²¹ *S. Laue*, a. a. O., S. 33.

²² Der VGH Bad.-Württ. *DÖV* 1978, S. 522 ff., sah in seiner von links nachhaltig kritisierten Entscheidung über die Anwendung des sog. „Radikalenerlasses“ gegen ein beamtetes Mitglied dieser Partei diesen Vorwurf und

1. sie steht dem Gedanken der Völkerverständigung fern
2. sie räumt Staatsrechten und staatlicher Machtausübung absoluten Vorrang vor Bürgerrechten ein
3. sie propagiert eine Ausstattung des Bundespräsidenten mit nahezu diktatorischen Vollmachten
4. in der Partei ist rassistisches Gedankengut im Umlauf.

In der die amtlich eingeleitete „Diskussion“ begleitenden politischen und politologischen Literatur²³ wurde der Partei zudem die Forderung nach Einführung von Volksbegehren und der Direktwahl des Bundespräsidenten als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten, sowie die Forderung nach Abschaffung des konstruktiven Mißtrauensvotums und der 5 %-Klausel. Diese Forderungen wären mit dem „Geist des Grundgesetzes“ nicht vereinbar. Die diesbezügliche Bewertung mag zwar teilweise richtig sein, bei rechtsstaatlicher Auslegung des Grundgesetzes verstoßen derartige Forderungen aber schwerlich gegen die Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts als Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift. Bezeichnend ist, daß bei ähnlichen Forderungen, wie etwa nach dem Plebiszit, der politischen Linken keine „Verfassungsfeindlichkeit“ gesehen wird, sondern dieser werden derartige Forderungen als „besonders demokratisch“ zugute gehalten. Entsprechenden Forderungen „von rechts“ wird jedoch unterstellt, daß sie nicht auf eine „Erhöhung der Partizipationschancen der Bevölkerung“ abzielen, sondern nur einen „starken Mann“ in den Sattel helfen sollen. Dieser quasi-amtliche Vorwurf, geht davon aus, daß „starke Männer“ offensichtlich „von rechts“ kommen und macht damit deutlich, wie die Inlandsgeheimdienste aufgrund alliiertenfreundlicher Einstellung die Deutschen einstufen, die wohl so einen starken Mann von rechts wählen würden, wenn es ihnen dies „die Verfassung“, d.h. die Inlandsgeheimdienste erlaubten.

Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht im *SRP-Urteil*²⁴ praktizierten Unterstellungsmethode wurde der *NPD* auch als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten, daß sie die Allein- oder Hauptschuld Deutschlands an den Weltkriegen bestreiten,²⁵ die sofortige Generalamnestie für alle aus dem Zweiten Weltkrieg resultierenden Anklagen und Verfahren, sowie die Streichung von Artikel 139 GG fordern würde, der die Weitergeltung der Entnazifizierungsvorschriften bestimmt. Wieso das „Bestreiten der Alleinschuld Deutschlands“, das geheimdienstlich inzwischen zur „deutschen Kriegsschuld“ als Verfassungswert aufgewertet worden ist, den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen, etwa eine Ablehnung des Mehrparteienprinzips darstellen soll, läßt sich selbst dem genauen Studium des geheimdienstlich veröffentlichten Materials nicht nachvollziehen. Die Abschaffung von Artikel 139 GG (vorübergehender Vorrang der aufgrund Besatzungsrechts erlassener „Befreiungsvorschriften“ vor dem Grundgesetz) liefe nur auf eine deklaratorische Klarstellung hinaus, da diese GG-Vorschrift nach überwiegender Meinung ohnehin irrelevant ist, allerdings scheint diese ausdrückliche Bereinigung

andere Vorwürfe nicht begründet, s. insbes. S. 524; allerdings wurde eine „innere Ablehnung“, d. h. mangelnder Enthusiasmus für Verfassungswerte festgestellt, so daß dem beamteten Mitglied eine gewisse Distanzierungspflicht gegenüber seiner Partei - und damit wohl auch von sich selbst und seinen Ansichten - auferlegt worden ist.

²³ S. *Laue*, a. a. O., S. 25, welche sich diese „Vorwürfe“ als gegen die Verfassungsmäßigkeit der Partei sprechend weitgehend zu eigen macht.

²⁴ S. BVerfGE 2,1 ff.

²⁵ Ähnliche Formulierungen „gegen rechts“ finden sich seit etwa 1990 in fast allen „Verfassungsschutzberichten“; unklar ist, welche Verfassungsprinzipien nach der FDGO-Definition bei Bestreiten der „deutschen Kriegsschuld“ eigentlich verletzt sein sollen; man muß schon zu derben Unterstellungen im Sinne eines Musters greifen, das den „falschen“ Parteien amtlich als „Agitation“ oder „Hetze“ angekreidet würde, um hier einen Zusammenhang herstellen zu können.

erforderlich zu sein, weil sie des öfteren als „Argument“ dazu gebraucht worden ist, um das Grundgesetz im Sinne der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949²⁶ auslegen zu können. In dem der *CDU* nahestehenden politologischen Schrifttum²⁷ - die *CDU* betrieb in der Tat die Hauptagitation gegen diese politische Opposition - wurde der *NPD* ernsthaft vorgeworfen, die „Funktionsfähigkeit des Parteiensystems“²⁸ dadurch zu unterminieren, daß sie die „zwischenparteiliche Integration“ durch eine (angeblich) eigenwillige Agenda gefährde, da diese den Wechsel der Wähler zu anderen Parteien auf Spiel setzen würde! Die Möglichkeit, daß sich umgekehrt die konkurrierenden Parteien zum Zwecke der (Rück-) Gewinnung der Wähler dem Programm der *NPD* annähern könnten, war natürlich von einem *CDU*-Theoretiker nicht vorgesehen, der damit deutlich gemacht hat, daß er das Prinzip des politischen Wettbewerbs und damit die wesentliche Rechtfertigung für das von ihm seinerzeit nachhaltig propagierte Mehrheitswahlrecht nicht verstanden hat.

Schwerwiegendster Vorwurf: Legalitäts-Taktik (!!!)

Ansonsten wurde der *NPD*, zumindest ihrer Parteiführung „extreme Legalitätstaktik“ konzediert, was allerdings nach der ideologischen Verbotskonzeption bezeichnenderweise den schwerwiegendsten Vorwurf überhaupt²⁹ darstellt, soll doch nach dieser Konzeption verhindert werden, daß die Demokratie mit formalen Mitteln, d. h. legal aufgrund der Mehrheitsentscheidung als Folge freier Wahlen abgeschafft wird. Der hinterhältige Charakter des Legalitätsvorwurfs besteht dabei gerade darin, daß dann legales Verhalten als besonders gefährlich ausgegeben werden kann. Der bekämpften Partei bleibt dann eigentlich nur noch die Option der Illegalität, womit deren Verfassungswidrigkeit auch nach rechtsstaatlichen Bewertungen erst recht bewiesen wäre. Die an der Ausschaltung einer Partei interessierten Konkurrenzparteien, (wohl) die eigentlichen Verfassungsfeinde, können aufgrund dieser hinterhältigen Konzeption mit der Unterstellung hausieren gehen, daß sich die auszuschaltende Partei nur deshalb so legal verhalten würde, um den Verbotsvoraussetzungen des Art. 21 GG zu entgehen (was die „Demokraten“ bekanntlich nicht tun müssen). Diese Unterstellung ist so überzeugend, als würde man einer Person vorwerfen, nur deshalb kein Mörder zu sein, weil sie die Strafsanktion des § 211 StGB fürchten würde. Gerade weil der Partei die Legalität, natürlich als bloße taktische Maßnahme, konzediert werden mußte, kann festgehalten werden, daß es sich bei den Vorwürfen gegen die damalige *NPD* insgesamt um rein ideologische Vorwürfe gehandelt hat, die in keinem Land des freien Westens zu Verbotsforderungen oder gar Verboten geführt hätten. Eher würde sich eine entsprechende Diskussion gegen die Parteien richten, die die administrative Beschränkung des politischen Pluralismus zur „Diskussion“ stellen. Da eine illegal handelnde Partei berechtigter Weise Verbotsforderungen ausgesetzt ist, bleiben aber nach der besonderen deutschen Verbotskonzeption nur ideologische Vorwürfe übrig, die dann legales Verhalten einer zu verbietenden Partei zur „bloßen Taktik“ machen, womit sie aber „besonders gefährlich“ wird. Im Ergebnis es ist eigentlich egal, was eine der „Verbotsdiskussion“ ausgesetzte Partei tut,

²⁶ S. zu dieser als linker Alternative zum Grundgesetz den Aufsatz des Verfassers: Betrachtungen zum 60. Jahrestages des Erlasses der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes:

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

²⁷ S. als Beispiel Werner Kaltefleiter / Vera Gemmecke, Die *NPD* und die Ursachen ihrer Erfolge, in: *VuVW* 1967, S. 23 ff., dort insbes. S. 43 f.

²⁸ Das dieses den eigentlichen Verfassungswert darstellt, wengleich dieser nicht in der Definition der FDGO enthalten ist, läßt sich nicht zuletzt der Rechtsprechung zur Rechtfertigung der grundgesetzwidrigen 5%-Klauseln entnehmen.

²⁹ Zur Beeinträchtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch derartige Vorwürfe, s. http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

bzw. sagt: Sie kann bei entsprechender ideologiekonformer Unterstellung immer verboten werden.

Diese Situation ist dem bundesdeutschen Wähler durchaus klar, weshalb die Verbotsandrohung gegen die *NPD* auch ohne Anwendung des bundesdeutschen Verbotsersatzes (allerdings bei Praktizieren des seinerzeit in West-Berlin maßgeblichen alliierten Verbotsystems) ausgereicht hat, diese Partei „vom Wähler“ ausschalten zu lassen. Die Tatsache, daß diese eigentlich leicht durchschaubare Methodik in der Bundesrepublik Deutschland so effektiv angewandt werden kann, läßt allerdings in der Tat an der Demokratiefähigkeit der Deutschen zweifeln. So könnte insbesondere die unkritische Haltung selbst von Professoren gegenüber „Erkenntnissen“ der Inlandsgeheimdienste mit dem Fortwirken eines obrigkeitstaatlichen Politikmuster erklärt werden. Allerdings ist offensichtlich, daß die Deutschen des „Obrigkeitstaates“ kritischer waren als in der freiheitlich-demokratischen Bundesrepublik, weil sonst nicht zu erklären wäre, daß die seinerzeit diskriminierte *SPD* zur relativ stärksten Partei des Parlaments des Kaiserreichs aufsteigen konnte, während die von der bundesdeutschen Obrigkeit geächteten Parteien in der Regel auch vom Wähler geächtet werden. Deshalb spricht einiges dafür, daß es sich bei dieser unkritischen Einstellung um ein gefährliches, da die freiheitliche Ordnung in der Existenz treffendes post- (oder prä-) totalitäres Politikmuster einer identitären Demokratiekonzeption handelt: Die entsprechenden Parteien sind ja nicht von der Obrigkeit geächtet, die es ja in der Demokratie gar nicht gibt, sondern „von der Demokratie“ selbst: Sie sind als nicht mit Demokratie identifizierbar ausgesondert.

Selektive bundesdeutsche (5%-) „Toleranz“

Durch die Tatsache, daß unter den Bedingungen eines mental totalitär-demokratischen Politikmusters die Verbotskulisse 1969 ausreichte, der *NPD* die zur Überwindung der 5%-Hürde notwendigen Stimmen (gerade noch) abspenstig zu machen, was dann ihren Niedergang einleiten sollte, fühlten sich die Vertreter der „Toleranz“, die „das Problem“ „politisch bekämpfen“ wollten, bestätigt. Diese Art von „Diskussion“ hat sich seither bei fast allen neuen Parteien, welchen die Chance zugesprochen worden ist, die 5%-Grenze des Wahlrechts zu überwinden, wiederholt. Es kann daher gesagt werden, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jede neue Partei, die die 5%-Toleranz zu strapazieren droht, seit der gegenüber der *NPD* erfolgreichen Praxis der eine Partei ausschaltenden „Verbotsdiskussion“ dem ideologiekonformen Extremismus- bzw. Radikalenvorwurf und Verbotsforderungen seitens der etablierten Parteien ausgesetzt sieht. Lediglich die Partei *Die Grünen*³⁰ ist dem weitgehend, wenngleich nicht gänzlich, entkommen, was bereits zum Vorwurf der *CDU* an die *SPD* geführt hat, nicht die „Kraft zum politischen Vernichtungskampf“ aufgebracht zu haben, die die *CDU* seinerzeit mit Erfolg gegenüber der *NPD* an den Tag gelegt hat: *„Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf aufbringen.“*³¹

³⁰ S. dazu die Ausführungen *Friedhelm Hase*, Die Grünen - eine verfassungsfeindliche Partei? in: *ZRP* 1984, S. 86 ff., die sich mit entsprechenden Einstufungen gegnerischer Politiker auseinandersetzen; zu den Grünen, s. aber auch den Beitrag von *Stefan Winckler*, Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht, zum Alternativen VS-Bericht: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

³¹ So der *Adenauer*-Biograph *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21

Dies stellt übrigens eine Formulierung dar, die bei den für „extremistisch“ erklärten Parteien mit einer gewissen Berechtigung als Beleg für den „Extremismus“ angeführt und als Beweis dafür genannt werden würde, daß sie Opposition ausschalten (und damit das Mehrparteienprinzip beseitigen) wolle, worauf es der *CDU* ja in der Tat seinerzeit angekommen ist. Anscheinend wäre nach den Verabredungen, die es tatsächlich gegeben hat, Aufgabe der *SPD* gewesen, Linksparteien auszuschalten, was diese zwar durch Anwendung des Radikalenerlasses insbesondere gegen die *DKP* unter Kanzler *Brandt* großteils erfüllt, aber im Falle der *Grünen* in den Augen der *CDU* „versagt“ hat.

Im Kontrast zur proto-totalitären Behandlung der *NPD* verwundert bei rechtstaatlicher Betrachtungsweise, mit der allerdings das bundesdeutsche Verbotssurrogat nur eher zufällig etwas zu tun zu haben scheint, die relativ schonende Behandlung der Partei *Die Grünen*, da man dieser Partei sicherlich bei weitem mehr und zudem rechtsstaatlich Relevanteres hätte vorwerfen können als der *NPD* zumindest der Jahre 1965 ff. und auch der verbotenen *SRP*. Weite Teile des Führungspersonals der Partei *Die Grünen* entstammten nämlich dem *Kommunistischen Bund*, einer halblegalen Untergrundorganisation zur „Zerschlagung des Staates“³² oder gehörten zum Umfeld des maoistischen *Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW)*,³³ wobei eine Sympathie dieser Organisationen für den Linksterrorismus der 1970er Jahre nicht zu verkennen gewesen ist, der in der Tat eine objektive Herausforderung für die staatliche Ordnung, die gemäß Artikel 91 GG (Notstand) als freiheitliche demokratische Grundordnung angesprochen ist, dargestellt hat. Noch im Bundestagswahlkampf 1998 konnte deshalb eine Anzeige,³⁴ das Magazin *Der Spiegel* zitierend den Parteirepräsentanten und anschließenden Bundesaußenminister „*Joschka*“ (*Josef*) *Fischer* als „Straßenrevolutionär, Steinewerfer, Krawallo, Berufsrevolutionär“ bezeichnen³⁵ und sich über den weiteren Repräsentanten dieser Partei und Europaabgeordneten *Daniel Cohn-Bendit* wie folgt auslassen: „... finanzierte bis vor kurzem den OPEC-Terroristen Hans-Joachim Klein. Dieser Tage wurde Klein festgenommen. Der Haftbefehl gegen Klein lautet auf dreifachen Mord.“ Unabhängig von der objektiven Bedrohung der Verfassungsordnung, die von den (früheren) Aktivitäten dieser Parteifunktionäre ausging, hätte - bei Anlegen der üblichen ideologiepolitischen Meßlatte - eine maoistische Organisation angesichts der die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hohnsprechenden Politik eines *Mao Tse Tung* schon fast selbstverständliche Verbotsforderungen auslösen müssen.

Im starken Kontrast zu dieser „Toleranz“ hat dagegen ein der *CDU* angehöriger thüringischer Innenminister rüde die Gründungsversammlung der aus dem nationalen Flügel der *FDP* hervorgegangenen neuen konservativ-liberalen Partei *Bund freier Bürger* attackiert, den er für weit gefährlicher hielt als bereits verankerte Gruppierungen wie *Republikaner* und *NPD* und diesen daher - gemeint: mittels Inlandsgeheimdienstes - „beobachten“ lassen würde, d. h. dem Verbotssurrogat zu unterwerfen gedenke. Bei diesem Vergleich dürfte deutlich werden, in welcher Weise nach wahlopportunistischen Gründen der etablierten Parteien das Parteiverbotsverfahren oder die direkte und indirekte Drohung mit diesem praktiziert wird. Daß die Ankündigung nicht formal realisiert worden ist, kann allein darauf zurückgeführt

(Hervorhebung hinzugefügt).

³² Wie *Jürgen Trittin*, seit 1998 Bundesumweltminister.

³³ Wie *Krista Sager*, Aktivistin der *Sozialistischen Studenten-Gruppe*.

³⁴ *S. F.A.Z.* vom 26.09. 1998, finanziert von einer Gruppe „Unternehmer für Deutschland“.

³⁵ Daß diese Vorwürfe ihre Berechtigung haben, ergibt sich aus dem Buch des Insider *Christian Schmidt*, *Wir sind die Wahnsinnigen. Joschka Fischer und seine Frankfurter Gang*, München 1999, das mehr als andeutet, wie nahe *Fischer* davor gestanden war, in den politischen Terrorismus abzugleiten; kann unterstellt werden, daß die CIA mehr darüber weiß als die deutschen *non-intelligence services*?

werden, daß sich die Befürchtungen von etablierten Politikern - warum haben diese eigentlich derartige Befürchtungen? - hinsichtlich der Wahlerfolge nicht bestätigt haben. Dabei stellt sich angesichts der Existenz von ideologiepolitischen Parteiverbotsverfahren, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Oppositionsparteien für diese und für ihre potentiellen Wähler zu einem unkalkulierbaren Risiko werden läßt, das bewußte, als „Toleranz“ und „politische Lösung“ bezeichnete Absehen von Verbotsverfahren nicht als Beleg für besondere „Toleranz“ dar. Allenfalls ist dann „Toleranz“ im Kontext eines Systems des ideologie-politischen Verbotsverfahrens als Gegensatz zum gesicherten Grundrecht zu begreifen: Man könnte die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der letzten 200 Jahre auch so beschreiben, daß es darum gegangen ist, die - zweifellos vorhandene - Toleranz des (aufgeklärten) Absolutismus durch verbürgte, d.h. einklagbare (Grund-) Rechte zu ersetzen. Insofern gemahnt die „Toleranz“ deutscher Politiker deshalb mehr an die Herrschaftsform des Absolutismus als an das Regierungssystem einer westlichen Demokratie, zumal sie aus ihrer „Toleranz“ ja nicht die Folgerungen ziehen, eine entsprechende Partei nur der Weise, nämlich argumentativ zu bekämpfen wie eine andere „normale“, sog. „demokratische“ Partei auch.

Die „geistige Auseinandersetzung“ mit einer derartigen Verbotskandidatenpartei besteht in der Regel darin, alles zu tun, daß Vertreter derartiger Gruppierungen nicht an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, etwa im sozialisierten („öffentlich-rechtlichen“) Rundfunksystem, teilnehmen dürfen, d. h. es wird über sie „diskutiert“, jedoch nicht mit ihren Vertretern. Im übrigen läßt man sich über sie in sog. „Verfassungsschutzberichten“ aus, ohne ihnen ein rechtsstaatlich gebotenes Anhörungsrecht eingeräumt oder die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Von „demokratischen Politikern“ (ein DDR-Jargon) werden sie öffentlich etwa als „Scheiße“ bezeichnet und ihre Wähler als „Ratten“ herabgewürdigt: Man spricht von „Rattenfängern“, wenn entsprechende Parteien etwas mehr Wählerstimmen gewinnen als den etablierten Parteien lieb ist, womit aber deren Wähler notwendigerweise zu „Ratten“ werden. Mit dieser Position der so praktizierten „Toleranz“ gegenüber einer „noch nicht verbotenen“, „extremistischen und daher verfassungsfeindlichen“ und zudem unter Geheimdienstüberwachung gestellten Partei, deren beamtete Mitglieder disziplinarrechtlich verfolgt und diskriminiert werden, kommt einerseits die (Selbst-) Erkenntnis des sonderweglichen Charakters des bundesdeutschen Parteiverbotsverfahrens zum Ausdruck, obwohl „man“ sich doch der „westlichen Demokratie“ zugehörig fühlt, aus deren Gesamtschau die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die dialektisch das Parteiverbotsverfahren begründet, gerade abgeleitet hat.

Andererseits will man auf die parteitaktischen Wettbewerbsvorteile, welche die Existenz eines derartigen Verbotsverfahrens gegenüber dem politischen Pluralismus bietet, nicht verzichten und tritt deshalb nicht für eine Abschaffung dieser Verbotsmöglichkeit oder wenigstens für ein nicht-ideologisches, d. h. rechtsstaatliches Verständnis dieses Mittels³⁶ ein. Bezeichnend ist, wie die seinerzeitige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Jutta Limbach*, es einerseits entschieden abgelehnt hat, die im Grundgesetz eingeräumte Möglichkeit eines Parteiverbots abzuschaffen, obwohl sie es andererseits nicht von der Hand weisen konnte, daß der politische Gegner mit dem Parteiverbot drohen könne, um das Spektrum der Auseinandersetzungen zu beschneiden.³⁷ Im übrigen würde sie nach „heutigem rechtsstaatlichen Gesichtspunkten“ den Antrag, die *KPD* zu verbieten, ablehnen; sie hat natürlich, da gerade und seit der Wiedervereinigung als Erfolg eines rechten verfassungspolitischen Programmpunktes immerwährender „Antifaschismus“ angesagt ist, nicht den Mut aufgebracht, dies - erst recht! - bezüglich der *SRP* zu sagen, womit jedoch den

³⁶ Hingewiesen sei auf § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark, das eine rechtsstaatlich formulierte Vorschrift für das Verbot eines politischen Vereins enthält.

³⁷ S. *F.A.Z.* vom 20. 08. 1996.

Wählern klar gemacht worden ist, wie das Parteiverbot und damit auch die Parteiverbotssurrogate wie die „Verbotsdiskussion“ in nächster Zukunft verstanden und angewendet werden würden. Insgesamt bestätigt sich hierbei *in concreto* die abstrakte, am Wettbewerbsmodell der Demokratiekonzeption orientierte Erkenntnis, daß auch ein verfassungsgerichtliches Parteiverbot, zumindest bei einer mehr ideologiepolitischen Verbotskonzeption, den über die Verbotsmöglichkeit verfügenden Parteien die Anwendung der sog. Salami-Taktik erlaubt, selbst ohne ausdrückliche Verfahren den politischen Pluralismus schrittweise zu beschränken.

Verfahrensrechtliche Grundlagen der „repressiven Toleranz“

Die Möglichkeit von etablierten Politikern, sich mittels des Verbotssurrogats gegen parteipolitische Opposition einer „repressiven Toleranz“³⁸ befleißigen zu können, resultiert im Kern aus der in § 43 BVerfGG vorgenommenen Begrenzung der Antragsbefugnis zur Einleitung eines Verbotsverfahrens auf die Institutionen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung - neben der Landesregierung bei Begrenzung der Aktivität einer zu verbotenden Partei auf das Gebiet eines Bundeslandes.

Bundesdeutsches und türkisches Recht im Vergleich

Mit diesem *numerus clausus* der antragsberechtigten Organe ist weitgehend sichergestellt, daß sich Anträge „auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes)“, was verfahrensrechtlich als ein auf ein Parteiverbot gerichteter Antrag geregelt ist und verstanden wird,³⁹ nur gegen kleinere politische Gruppierungen richten werden. Dementsprechend wird sich auch das Verbotssurrogat ebenfalls nur gegen derartige kleinere Gruppierungen auswirken. Hierin ist ein wesentlicher Unterschied etwa zur Rechtslage der Türkischen Republik⁴⁰ festzustellen, die über ein ähnliches, in den Voraussetzungen sogar einfacheres ideologie-politisch orientiertes Parteiverbot wie die Bundesrepublik Deutschland verfügt (wobei davon auszugehen ist, daß sich die türkische Militärdiktatur bei Erlass der trotz zwischenzeitlichen Plebiszits insbesondere in den Parteiverbotsbestimmungen noch geltenden Verfassung der Türkischen Republik an der bundesdeutschen Verfassungspraxis orientiert hatte).

Der Verbotsantrag zum Verfassungsgericht wird nämlich nach Artikel 69 der türkischen Verfassung von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik, die die Tätigkeit der politischen Parteien, und zwar *aller*, auf verfassungsfeindliche Einstellung beständig überwacht, in einem strafprozessualen Verfahren und damit im Zweifel am sog. Legalitätsprinzip orientiert, gestellt, wie dies in Art. 98 des türkischen Parteiengesetzes ausdrücklich verankert ist. Der Antrag erfolgt dabei gemäß Art. 100 des Parteiengesetzes von Amtswegen, auf Antrag des Justizministeriums auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates **oder auf Antrag einer politischen Partei**. Allerdings ist eine politische Partei nur dann zur Antragstellung befugt, wenn sie in der Türkischen Nationalversammlung eine Fraktion bildet, was die Überwindung der besonderen 10 %-Hürde nach dem türkischen Wahlgesetz voraussetzt und der Verbotsantrag von ihren Parteigremien unter Beachtung bestimmter Kautelen gefaßt worden ist. Damit ist zumindest grundsätzlich, im fundamentalen Gegensatz zur

³⁸ In diesem Fall trifft das Wort von *H. Marcuse* durchaus den Sachverhalt!

³⁹ Dazu, daß dies nicht zwingend ist, s. wird in dieser Website www.links-enttanrt.net noch ausgeführt werden

⁴⁰ S. dazu die Ausführungen bei *Ernst E Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, Frankfurt/M. 1966 und Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, in: *JöR N.F.* 1983, S. 507 ff.

Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, daß das Verbotsverfahren auch gegen größere Parteien und sogar Regierungsparteien durchgeführt werden kann. Daß dies keine bloße theoretische Vermutung darstellt, kann man an dem zuletzt gegenüber der *Wohlfahrtspartei* ausgesprochenen Verbot ersehen,⁴¹ wobei die jetzige Regierungspartei, Nachfolgerpartei der zuletzt verbotenen Partei, beinahe auch verboten⁴² worden wäre. Die vom türkischen Verfassungsgericht verbotene Partei hatte bei den Parlamentswahlen von 1995 mit 21,4% der Stimmen die stärkste Fraktion im türkischen Parlament gestellt, wobei deren Parteiführer *Necmettin Erbakan* für ein Jahr in einer Koalitionsregierung als türkischer Ministerpräsident amtiert hatte.

Angesichts dieser erkennbar objektiveren Verbotssituation in der Türkei gegenüber der Bundesrepublik Deutschland stellt sich dann schon die Frage, wie man die Kritik der damaligen Bundesjustizministerin⁴³ *Däubler-Gemlin* (SPD) an dem wegen ihrer religiösen Orientierung ausgesprochenen Verbot der türkischen *Tugendpartei*,⁴⁴ der Nachfolgerin der *Wohlfahrtspartei* und Vorgängerin der jetzigen türkischen Regierungspartei durch das türkische Verfassungsgericht einschätzen soll: Als totaler Mangel an Selbsterkenntnis und Selbsteinschätzung oder als schiere Heuchelei? Gehörte doch *Däubler-Gemlin* neben dem ehemaligen Links-Terroristenverteidiger⁴⁵ Bundesinnenminister *Schily* zu den Hauptbetreibern des letztlich ideologisch motivierten, dann aber an der „V-Mann-Problematik“ (bundesdeutschen Watergate-Skandal in Permanenz) gescheiterten Verbotsverfahrens gegen die NPD der 1990er und 2000er Jahre. Das deutsche Engagement gegenüber der Türkei ist nämlich deshalb verfehlt, weil im Bereich des freien Westens - und nunmehr auch freien europäischen Ostens - nur die Türkei die ideologische Parteiverbotskonzeption mit der Bundesrepublik Deutschland teilt. Deshalb hatte der türkische Außenminister nur teilweise Recht, wenn er gegenüber der in der Tat heuchlerischen Kritik aus der Bundesrepublik Deutschland das Verbot der Tugendpartei mit dem Hinweis darauf rechtfertigte, daß in West-Europa Neo-Nazis als Bedrohung⁴⁶ aufgefaßt und auch in EU-Ländern Parteien verboten würden. Er hätte West-Europa und die EU nicht ohne weiteres mit Bundesrepublik Deutschland gleichsetzen dürfen!

Verfassungsrechtliche Voraussetzungen einer effektiven Parteiverbotskonzeption

Mit dem Hinweis auf die Türkei dürfte allerdings deutlich werden, daß bestimmte generelle verfassungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit zum „Schutze der Verfassung“ eine gefährliche Regierungspartei und damit eine parlamentarische Mehrheitspartei als verfassungswidrig verboten werden kann. Hauptvoraussetzung besteht darin, daß letztlich die bewaffnete Streitmacht⁴⁷ einen politischen Machtfaktor darstellt, der

⁴¹ S. dazu *F.A.Z.* vom 12. 11. 1997, S. 7, Verbotsverfahren gegen Wohlfahrtspartei - Aktivitäten gegen den Laizismus; sowie *F.A.Z.* vom 28.02. 1998 - Von der Wohlfahrt zur Tugend führt ein kurzer Weg - Die türkischen Islamisten werden verboten und gründen eine neue Partei.

⁴² S. dazu den Beitrag des Verfassers: Türkei-Demokratie oder Verwestlichung, in *Sezession* Dezember 2008 <http://www.sezession.de/heftseiten/heft-27-dezember-2008>

⁴³ *FAZ* vom 26. Juni 2001, S. 1: EU besorgt über Verbot der Tugendpartei und *FAZ* vom 27. Juni 01, S. 4: Frau Däubler-Gemlin kritisiert Parteiverbot.

⁴⁴ S. dazu *FAZ* vom 25. Juni 2001, S. 2: Das Kopftuch wurde der Tugendpartei zum Verhängnis.

⁴⁵ Zu dessen Stasi-Akte, die den Verdacht erregt, daß Demokrat und Verfassungsschützer *Schily* mit Hilfe eines „DDR“- Gerichtsmediziners die politische Ordnung der Bundesrepublik durch Unterstellen von „Staatsmord“ diffamieren wollte, s. *WamS* vom 15. Juli 2001.

⁴⁶ S. *Handelsblatt* vom 27. Juni 2001, S. 6.

⁴⁷ Zum Ende dieses sozialdemokratisch ausgerichteten Militärregimes, s. den Beitrag des Verfassers: Türkei-Ende einer sozialistischen Diktatur? Das kemalistische Herrschaftskonzept als Vorbild für die SPD, in: <http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef076-screen.pdf#page36> (auf Seite 36 gehen)

von den gewählten Politikern nur unzulänglich kontrolliert wird, aber aus dieser Stärke heraus einem Urteil des Verfassungsgerichtes gegen eine als verfassungswidrig beurteilte parlamentarische Mehrheitspartei und damit Regierungspartei zur Wirkung verhelfen kann. Dies ist wiederum Voraussetzung dafür, daß ein Verfassungsgericht den Mut zu einer derartigen Verbotsentscheidung aufbringt.

Selbstredend liegt bei einer politischen Ordnung, die zu einem effektiven Parteiverbot gegen die Volksmehrheit imstande ist, im Zweifel ein politisches System vor, das kaum noch als „Demokratie“ gekennzeichnet werden kann, sondern günstigsten Falles als eine Art von „Militärkonstitutionalismus“ beschrieben werden muß.⁴⁸ In einer vergleichbaren Weise ist das Verbot der *SPD* als einer zum Verbotszeitpunkt nicht mehr ganz unbedeutenden Partei im Deutschen Kaiserreich, wenngleich nur als vorübergehende Maßnahme, wohl nur deshalb möglich gewesen, weil das Verbot im Zweifel durch die besondere Stellung des Königreichs Preußen im deutschen Reichsverband und damit des preußischen Militärs abgesichert war, das nicht auf die Preußische Verfassung, sondern nur auf den Monarchen vereidigt gewesen ist.⁴⁹ Diese Situation wurde auf die Reichsebene insofern übertragen, als die extra-konstitutionelle Stellung des Militärs durch die Bezugnahme auf die preußische Heeresverfassung (s. 61 der Bismarckschen Reichsverfassung) gesichert war, was insbesondere durch die dabei verankerte Kommandogewalt des Kaisers zum Ausdruck kam, die nicht der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers bedurfte und daher nicht der parlamentarischen Kontrolle unterlag. Im bisherigen Militärkonstitutionalismus der Türkei mit seiner Parteiverbotskonzeption ist diese Situation insofern nachgebildet, als das Militär autonom, d. h. ohne die sonstigen Regierungsstellen, über Beförderungen bis hin zum Oberbefehlshaber entscheidet⁵⁰ bzw. bis zur Machtübernahme des demokratischen und bislang Verbotsdiskussionen unterworfenen Islamismus entschieden hat. Eine derartige Personalautonomie im Hinblick auf die Besetzung höchster Stellen ist mit einer parlamentarischen Demokratie allenfalls bei der Richterschaft, die ja keiner politischen Verantwortung unterliegt, vereinbar.

Demgegenüber dürfte in einer wirklichen parlamentarischen Demokratie westlicher Provenienz das Verbot einer größeren, parlamentarisch verankerten Partei den Auftakt zum - allenfalls durch Notstandsmaßnahmen der einen Partei noch abwendbaren - Bürgerkrieg darstellen. Dabei wäre allerdings gerade das Verbot einer größeren Partei, die verfassungswidrig ist, vom Zweck des Parteiverbots, nämlich des Verfassungsschutzes geboten, während das Verbot einer kleineren verfassungswidrigen Partei, insbesondere bei ideologischer Verbotsbegründung keinen besonderen Sinn ergibt und bei einer polizeirechtlich orientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung sich zumindest dann als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig darstellt oder darstellen müßte, wenn dem Verbot die Rechtsfolgen beigemessen werden, die in der bundesdeutschen Rechtsordnung dafür vorgesehen sind und die in der Tat in einer bemerkenswerten Weise über die Wirkungen nach der türkischen Rechtslage hinausgehen.⁵¹ Dies führt in Übereinstimmung mit der Rechtsfigur

⁴⁸ S. E. E. Hirsch, der Türkei aus persönlichen Gründen durchaus zugetan, spricht (vom bislang, d.h. vor der Machtetablierung des gemäßigten Islamismus maßgeblichen Militärregime) von einem autoritären Polizeistaat, „der zwar noch Utensilien und Äußerlichkeiten einer parlamentarischen Demokratie aufweist, aber trotz Anerkennung aller Grundrechte deren Gebrauch außerordentlich stark eingeschränkt hat“; s. a. a. O., S. 549.

⁴⁹ S. Art. 108 Abs. 2 der Preußischen Verfassung: „Eine Vereidigung des Heeres findet nicht statt“; jedoch sollte deshalb der Unterschied zu den westlichen Regimes der damaligen Zeit auch nicht übertrieben werden, war doch der Monarch selbst nach Art. 54 durch Eid an die Verfassung gebunden; dies erklärt wiederum zu einem gewissen Grad, daß das *SPD*-Verbot doch nur eine vorübergehende Maßnahme geblieben ist.

⁵⁰ S. dazu *F.A.Z.* vom 31. 08. 1998, Wachtwechsel beim türkischen Militär - Hüseyin Kivikoglu wird Generalstabschef.

⁵¹ Immerhin konnte anstelle der verbotenen *Wohlfahrtspartei* bei den Wahlen von 1999 die aus dieser Partei hervorgegangene *Tugendpartei* kandidieren und dabei 15,4 % der Stimmen erhalten; zwischenzeitlich hatte allerdings der Generalstaatsanwalt das Verbot auch dieser Partei beantragt; s. *F.A.Z.* vom 08. 05. 1999; dagegen

des antiken *Ostrakismos* zu dem grundlegenden Dilemma des Parteiverbots, das insbesondere darin besteht, daß es im Zweifel nur dort wirksam ist, wo objektiv keine Gefahren bestehen und damit selbst eine zentrale Gefahr für die zu schützende politische Ordnung, insbesondere das Mehrparteienprinzip wird, dagegen genau dann unwirksam wird, wenn es auf die Verbotsmöglichkeit im Interesse des Verfassungsschutzes tatsächlich ankommen würde.⁵² Dieses Dilemma trifft dabei auch für das Verbotssurrogat der „Verbotsdiskussion“ (neben Verfassungsschutzeintragung etc.) zu, wie man an der Überlegung des seinerzeitigen Bundesinnenministers und Parteiverbotspolitikers *Schily* erkennen kann, die ehemalige DDR-Diktaturpartei *PDS* (nunmehr: Die Linke) nicht mehr vom Inlandsgeheimdienst ideologisch überwachen zu lassen (und damit als Verbotskandidaten zu kennzeichnen), weil sie ja im Bundestag mit über 5% der Wählerstimmen vertreten wäre.⁵³ In konsequenter Weise müßte dies zur Folgerungen führen, daß man die *NSDAP* zumindest seit 1932 nicht mehr im Sinne des bundesdeutschen Verfassungsschutzverständnisses als „verfassungsfeindlich“ hätte ansehen dürfen, da man in der Tat bei der Kassation von 35% der Reichstagsitze bei einem *NSDAP*-Verbot nach den GG-Vorschriften über die Verfassungswidrigkeit von Parteien im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts schon aus quantitativen Gründen wohl nicht mehr von einer (repräsentativen) „Demokratie“ hätte sprechen können.

§ 43 BVerfGG scheint dieses Dilemma zu reflektieren: „Man“ hat im Akt der „Vergangenheitsbewältigung“ die *NSDAP* etwa des Jahres 1930 oder noch früher vor Augen, weil es bei derjenigen des Jahres 1932 für das Verbot bereits zu spät (gewesen) wäre, falls dabei die parlamentarische Demokratie aufrechterhalten werden sollte (nur in der türkischen Militärdemokratie und im deutschen Obrigkeitsstaat wäre ein derartiges Verbot noch möglich gewesen). 1932 hätte es deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach keine Mehrheit weder des Reichstages, noch des Reichsrates und auch nicht der Reichsregierung für ein Verbot der *NSDAP* geben können, was spätestens im Jahre 1930 noch hätte möglich sein können. Hätte es allerdings 1930 bei nachträglich unterstellter Geltung des Grundgesetzes die Möglichkeit gegeben, daß eine Partei gegen die andere den Verbotsantrag stellt (wie es die türkische Rechtslage, wenngleich vermittelt über die Generalstaatsanwaltschaft vorsieht), wäre der Antrag dann vielleicht von den zur Entscheidung berechtigten Staatsorganen nicht gestellt worden, weil man nicht ausschließen konnte, daß die *NSDAP* andere Parteien mit einem Verbotsantrag überziehen würde. Die *NSDAP* oder die an einer Koalition mit ihr interessierten Parteien hätte sich dann nämlich im damaligen Streit um die Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtages nicht an die Reichsregierung (Reichspräsidenten) zur Intervention auf der Grundlage von Artikel 48 WRV gewandt, sondern - bei entsprechender Antragsbefugnis bei Geltung des Grundgesetzes - an das Bundesverfassungsgericht, um das Verbot der Parteien herbeizuführen, die für die Änderung der Geschäftsordnung und der Verhinderung der Abwahl einer nicht mehr über die Mehrheit verfügenden Regierung (die damit letztlich von der linksextremen *KPD* abhing) verantwortlich zu machen waren und ein Prozeßvertreter *C. Schmitt* hätte, wenngleich im konkreten Fall weniger überzeugend, bestätigt, daß die Parteien der Weimarer Koalition, also im bundesdeutschen Kontext, *CDU/CSU*, *SPD*, *FDP*, *Grüne* und (nunmehr) auch *Ex-SED*

wurde durch Gesetzesänderung das Verbot der *Wohlfahrtspartei* dahingehend gemildert, daß der Parteiführer *Erbakan* wieder Abgeordneter werden konnte, s. *F.A.Z.* vom 14. 08.1999; dies alles wäre in der (gegenüber der Türkei weniger freien?) Bundesrepublik Deutschland bei einem Parteiverbot gegen rechts kaum denkbar!

⁵² Dieses Dilemma wird von *Hort Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1994, nicht gänzlich gesehen; sicherlich drohte weder von *SRP* noch von der *KPD* eine Gefahr (bei letzterer mit der Einschränkung, daß das BVerfG seine Entscheidung auch auf andere, d. h. rechtsstaatlich relevante Gründe hätte stützen können); wäre von diesen Parteien jedoch aufgrund großer Wahlerfolge eine Gefahr ausgegangen, hätte ein Verbot nur noch mit dem Risiko eines Bürgerkrieges oder der direkten Intervention der Besatzungsmächte durchgesetzt werden können.

⁵³ S. dazu die Glosse „Verfassungsfreunde“ in: *F.A.Z.* vom 10. 11. 1998.

Verfassungsfeinde wären, da sie der *NSDAP* die Geltung der Prinzipien verwehren würde, die die freiheitliche demokratische Grundordnung konstituieren, nämlich die Chancengleichheit für alle politischen Parteien auf Ausübung der Regierungsgewalt bei entsprechender Parlamentsmehrheit.

Zur Verfassungsmäßigkeit des *numerus clausus* der Antragsberechtigten des Parteiverbotsverfahrens

Aus diesem Gedankenspiel, das - so kann unterstellt werden - der Gesetzgeber des § 43 BVerfGG mehr oder weniger bewußt angestellt hat, läßt sich zumindest erschließen, daß eine über den Kreis der gesetzlich normierten Antragsberechtigten hinausgehende Antragsbefugnis von Parteien eine hemmende Wirkung auf andere Parteien und damit auf die entsprechenden Staatsorgane hätte, die „Verfassungsfeindlichkeit“ - „Verbotskandidatur“ - einer gegnerischen Partei zu behaupten, um damit die sogenannte „Verbotsdiskussion“ zur Herbeiführung der an sich verfassungswidrigen Verbotsvorwirkung zu eröffnen.

Deshalb stellt sich im Interesse der Wahrung des Mehrparteienprinzips die Frage nach der Zulässigkeit der in § 43 BVerfGG vorgenommenen Beschränkung der Antragsbefugnis in besonderem Maße. In der Tat war im Parlamentarischen Rat erwogen worden, auch den Parteien das Antragsrecht für ein Parteiverbotsverfahren zu geben.⁵⁴ Das Absehen von dieser Möglichkeit kann als entstehungsgeschichtliches Argument dafür angeführt werden, daß es sich beim Verbotsverfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG um ein Verfahren handelt, das nach politischen Ermessen eingeleitet wird,⁵⁵ gerade weil vorausgesetzt werden mußte, daß Parteien ihren Entschluß, auf diesen Wege gegebenenfalls gegen Konkurrenten vorzugehen, die aber auch als Koalitionspartner in Betracht kommen könnten, von entsprechenden Opportunitätserwägungen mit Rücksicht auf die Folgen abhängig machen würden. Allerdings könnte, wie so häufig bei Argumenten, die mit der Entstehungsgeschichte begründet sind, umgekehrt auch argumentiert werden, daß man gerade aufgrund dieser Erkenntnis von der Antragsbefugnis der Parteien Abstand nehmen wollte, damit das Verfahren einen „weniger opportunen“ (= politisch opportunistischen) Charakter erhält, wird doch vorausgesetzt, daß sich dem Rechtsstaat verpflichtete Staatsorgane an objektiven rechtlichen Gesichtspunkten orientieren. Dies würde bedeuten, daß zumindest die Regierung, welche die Verfassungswidrigkeit einer Oppositionspartei behauptet, zur Antragsstellung mit dem Ziel des Parteiverbotes verpflichtet wäre. Der Gesichtspunkt des über den Parteien stehenden Staates, was allerdings als „Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“⁵⁶ gekennzeichnet worden war, würde dabei die mit § 43 BVerfGG vorgenommene Beschränkung der Antragsberechtigten auf höchste Staatsorgane legitim machen.

Allerdings stellt sich dann in der Tat die Frage, ob gerade in diesem zentralen Bereich des parteipolitischen Machtkampfes von dieser Neutralität der Staatsorgane ausgegangen werden kann oder sich eine derartige Annahme dann als „Lebenslüge des bundesdeutschen Staates“ darstellt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schwankt erheblich bei der Frage, ob und inwieweit das Konzept des „Parteienstaates“, also der zentralen und dabei als legitim anzusehenden Rolle der politischen Parteien, verfassungsrechtlich verankert oder vielmehr abzulehnen ist. So steht der Entscheidung über die Regierungspropaganda,⁵⁷ die den über den Parteien stehenden Charakter des weltanschaulich-neutralen Staates betont und es

⁵⁴ S. *JöR N. F. 1*, 208 f. (Zusammenfassung der Beratungen des Parlamentarischen Rates).

⁵⁵ So *Ridder*, AK-GG, Rdnr. 12 zu Art. 21 Abs. 2.

⁵⁶ So *Gustav Radbruch*, Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts, in: *Gerhard Anschütz / Richard Thoma* (Hg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Band, Tübingen 1930, S. 288 ff.

⁵⁷ S. BVerfGE 44, 125 ff.

deshalb der Regierung verwehrt, als solche gegnerische politische Parteien zu bekämpfen, die Entscheidung zu den Verfassungsschutzberichten⁵⁸ gegenüber, die der Regierung sehr wohl die aus einer privilegierten Position heraus vorgenommene Bekämpfung bestimmter Parteien als „geistige Auseinandersetzung“ gestattet, wobei in der „Radikalenentscheidung“⁵⁹ die Verwandlung dieser „geistigen Auseinandersetzung“ in einen verbindlichen Verwaltungsakt (= Einleitung von Disziplinarverfahren, Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst) ebenfalls abgesegnet worden ist. In den Entscheidungen zur staatlichen Parteienfinanzierung finden sich beide Tendenzen gleichermaßen, worauf nicht unwesentlich der wechselhafte Charakter der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen sein dürfte, welche zu Recht mit der „Echternacher Springprozeßion“ verglichen worden ist.⁶⁰ Die „faktische“ Situation dürfte allerdings eher der Lage entsprechen, die in einem Minderheitenvotum,⁶¹ wohl etwas überspitzt, wie folgt zum Ausdruck gebracht worden ist:

„Die Bundesregierung ist ... nicht 'neutrale', über den politischen Parteien schwebende Exekutivspitze. Die Bundesregierung ist vielmehr auch Exekutivausschuß der Regierungspartei oder der sie tragenden Regierungskoalition“.

Mit anderen Worten: Bei einer Antragstellung etwa des Bundestags auf Verbot etwa der *Nationaldemokratischen Partei Deutschlands* (NPD) ginge es in Wirklichkeit um ein Verfahren der *SPD* und der *Grünen* oder auch von *CDU* und *Ex-SED* gegen die *NPD*, wobei die bloße Antragstellung deutlich machen würde, daß etwa die *SPD* ideologische Probleme mit dem politischen Pluralismus hätte, während der des Schutzes des entsprechenden Verfassungsprinzips bedürftigen *NPD* keine prozessuale Möglichkeit eingeräumt wäre, diesen Einwand gegen die zur Ausschaltung der politischen Konkurrenz entschlossenen „Parlamentspartei“ geltend zu machen.

Sollte dies eine richtige Zustandsbeschreibung darstellen, dann wäre, da entsprechendes auch für die im Bundesrat vertretenen Landesregierungen gilt, und auch für die Bundesregierung, **mit der in § 43 BVerfGG vorgenommene *numerus clausus* der Antragsbefugten auf die genannten Staatsorgane eine grundsätzliche Diskriminierung der Parteien verbunden, die in keinem dieser Staatsorgane oder allenfalls in einer marginalisierten Position vertreten sind.** Während erstere letzteren gegenüber immer mit dem Verbotsverfahren drohen und deshalb, quasi als „minus“, die Elemente des Verbotssurrogats, insbesondere die eine Parteiverbotsvorwirkung herbeiführende „Verbotsdiskussion“ eröffnen können, ist derartiges den kleineren Parteien gegenüber den größeren, die Verfassungsorgane kontrollierenden Parteien nicht möglich. Ist jedoch das Prinzip der Chancengleichheit aller politischen Parteien ein wesentliches, im Rahmen einer mehr oder weniger extremen Parteienstaatskonzeption vielleicht sogar als *das* wesentlichste Element der „freiheitlichen

⁵⁸ S. BVerfGE 40, 298 ff; diese Problematik stellt sich trotz der teilweise diese Rechtsprechung überwindende Entscheidung im Fall der Wochenzeitung *Junge Freiheit* (BVerfG *NJW* 2005, S. 2912 ff.) immer noch!
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit)

[Suchbegriff=Junge+Freiheit](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit)

⁵⁹ S. BVerfGE 39, 334ff., 360 = *NJW* 1975, 1641.

⁶⁰ So die Politikerin der *Grünen*, *A. Vollmer*; zitiert bei *Hans-Herbert von Arnim*, Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, 1997, S. 356; nachdem das BVerfG die staatliche Parteienfinanzierung 1958 für zulässig erklärt hatte, nahm es dies 1966 zurück und ließ nur noch die Ersetzung der Wahlkampfkosten aus der Staatskasse zu, wobei es dann aber zwei Jahre später die Kriterien für die Kostenerstattung so aufweichte, daß diese praktisch auf eine staatliche Teilfinanzierung der Parteien hinausläuft, worauf das Gericht schließlich 1992 die Konsequenz zog und nunmehr auch ausdrücklich eine durch die absolute Obergrenze gedeckelte staatliche Teilfinanzierung zuläßt; ähnliches gilt für die Beurteilung der Steuerbegünstigung von Zuwendungen an Parteien.

⁶¹ Verfassungsrichter *Rottmann* in der Entscheidung zur Regierungspropaganda, BVerfGE 44, 125, 181, 183.

demokratischen Grundordnung“ gegenüber der „totalen Ordnung“ auszumachen,⁶² dann kann die Beschränkung der Antragsbefugnis beim Parteiverbotsverfahren wegen seiner verfahrensrechtlich diskriminierenden Auswirkung nicht als verfassungskonform betrachtet werden. Das **Prinzip der Chancengleichheit aller Parteien** führt dann zum Postulat, dieses Prinzip **auch im Verfassungsprozeß** förmlich zur Anwendung zu bringen.

Chancengleichheit als verfassungsprozessualer Streitgegenstand

Es stellt sich in diesem Zusammenhang nämlich in grundsätzlicher Weise die Frage, wie eigentlich das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition und des Mehrparteienprinzips effektiv durchgesetzt werden soll. Nach diesen Verfassungsprinzipien stellen sich gerade die Parteien als schutzbedürftig dar, die über keinen entsprechenden Einfluß auf die nach § 43 BVerfGG zur Antragstellung berechtigten Staatsorgane verfügen, aber diesem Prinzip aus Eigeninteresse⁶³ gerade zum Durchbruch verhelfen könnten. Kann es denn wirklich sein, daß das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition verfassungsprozessual als Streitgegenstand nur dann eine Rolle spielt, wenn dieses Prinzip als Argument zur Begründung eines Parteiverbotes benötigt wird, das gerade dieses Verfassungsprinzip selbst fundamental beeinträchtigt, wenn nicht gar abschafft?

Man mag argumentieren, daß dieses Prinzip auf verschiedene Weise geltend gemacht werden kann, wie etwa durch eine auf Verletzung der Chancengleichheit gestützten Klage einer Partei (Verfassungsbeschwerde / Organstreitigkeit) wegen einer diskriminierenden Ausgestaltung des Wahlrechts oder letztlich ebenfalls auf den Gleichheitssatz gestützten verwaltungsgerichtlichen Klage wegen Verweigerung des Zugangs zu gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen und dergl. Das zentrale Problem besteht darin, daß diese Klagen jeweils auf einen beschränkten Streitgegenstand gestützt sind, was die Gefahr beinhaltet, daß die einzelnen Maßnahmen gegen bestimmte Parteien jeweils als noch vertretbar angesehen werden, während eine Gesamtbetrachtung der einzelnen Diskriminierungen, das Ersatzverbotssystem als solches, nur bei einem Parteiverbotsverfahren eine Rolle spielen würde, bei dem zur Prüfung gestellt werden könnte, ob die Gesamtwirkung der einzelnen Diskriminierungsmaßen den Effekt einer unzulässigen Beschränkung des Verfassungsprinzips der Freiheit zur Bildung politischer Opposition haben. Dabei käme in subjektiver Hinsicht hinzu, daß die verfassungsfeindliche Absicht der Beeinträchtigung dieses Verfassungsprinzips auch aus Maßnahmen zu schließen ist, welche die Gerichtsbarkeit im einzelnen aufhebt, wie dies etwa bei dem Versagen des gleichberechtigten Zugangs zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen geschieht, wo Gerichte immer noch korrigierend eingreifen müssen, obwohl hier schon seit langem eine eindeutige Rechtsprechung vorliegt.

Wenn sich etwa, wie in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover geschehen,⁶⁴ der Behördenchef (Oberbürgermeister), dessen Verwaltungsentscheidung - Verweigerung, die

⁶² In der Tat hat der Begründer der bundesdeutschen Partei(verbots-)konzeption *Leibholz* seine Parteienstaatskonzeption mit ziemlicher Aggressivität immer damit verteidigt, daß seiner Konzeption gegenüber der „diktatorförmige Einparteienstaat nationalsozialistischer-faschistischer oder kommunistischer Prägung“ die einzige realistische Alternative wäre; s. *Gerhard Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, Berlin 1966, S. 246 ff.

⁶³ Letztlich funktioniert eine Rechtsordnung nur, wenn jemand das Recht als „sein“ Recht durchzusetzen vermag; dies ist der Inhalt des Anliegens von *v. Jhering*, Der Kampf ums Recht.

⁶⁴ Gut zusammengefaßt im Leserbrief Antifa-Gruppen als Partner, in: *F.A.Z.* vom 17. 2. 1994 zu dem *FAZ*-Artikel vom 11. 2. 1994 Schönhuber darf in Hannover auftreten, Stadt unterliegt vor Gericht/Furcht vor Ausschreitungen.

Stadthalle der Partei *Die Republikaner* zur Verfügung zu stellen - das zuständige Verwaltungsgericht unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung aufgehoben hat, anschließend in der Funktion des Parteipolitikers an die Spitze einer Gegendemonstration stellt, die nicht nur verbal, sondern „etwas darüber hinausgehend“ dieser oppositionellen Partei das politische Existenzrecht bestreitet und dabei die effektive Verwirklichung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit „faktisch“ auf dem Spiel steht, dann ist der Zusammenhang mit der Politik und Einstellung einer etablierten Partei in einer Weise darstellbar, welche den Verdacht zuläßt, daß diese Partei, nämlich die SPD, nicht nur ideologische, sondern rechtlich relevante Schwierigkeiten hat, den politischen Pluralismus und damit die „freiheitliche“, d. h. wettbewerbsorientierte Konzeption der Demokratie zu akzeptieren. Es handelt sich dann bei der Verwaltungsentscheidung der Stadt Hannover erkennbar nicht um eine Fehlentscheidung der „Stadt“: Vielmehr haben gegnerische politische Kräfte ihren Einfluß auf die Verwaltung rechtswidrig zum Zwecke der Beeinträchtigung politischer Opposition geltend gemacht und dabei vorsätzlich / grob fahrlässig eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung in Kauf genommen. Zudem sollte dieses rechtswidrige Verbot „faktisch“ durch gewalttätige Demonstrationen entgegen der Gerichtsentscheidung umgesetzt werden. Dieser für die bundesdeutsche „Rechtspraxis“ zumindest „gegen rechts“⁶⁵ eher symptomatische Vorfall, welcher sich durch den Versuch, Gerichtsentscheidungen zugunsten von Oppositionsparteien gewaltsam zu unterlaufen, auch noch als gegen die Gewaltenteilung gerichtet darstellt, mag für ein auf die Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der Bildung politischer Opposition gestütztes Parteiverbot noch nicht ausreichen, jedoch würde die prozessuale Möglichkeit der diskriminierten Partei, den Verbotsantrag - in diesem Fall auf das Verbot der *niedersächsischen Landes-SPD* gerichtet - stellen zu können und deshalb „faktisch“ damit drohen zu können, einen mäßigen Einfluß im Sinne der Beachtung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition haben.

Immerhin geht eine innovative Entscheidung des Hamburger Verfassungsgerichtshof dahin, den im Parteienstaat notwendigerweise gegebenen Zusammenhang zwischen den Entscheidungen von (regierenden) Parteien und politischen Entscheidungen der politischen Gebietskörperschaft (Land Hansestadt Hamburg) dadurch deutlich zu machen, daß es wegen mangelnder innerparteilichen Demokratie in der *Hamburger CDU* die Bürgerschaftswahl für ungültig erklärt hat.⁶⁶ Da sowohl bei der *SRP*- als auch bei der *KPD*- Entscheidung der Mangel an innerparteilicher Demokratie, der zum Entscheidungszeitpunkt mangels Erlasses des Parteiengesetzes nur anhand einer vagen GG-Vorschrift beurteilt werden konnte, wesentlicher objektiver Verbotgrund war, wäre auch an ein Verbot der CDU von Hamburg zu denken gewesen: Einen derartigen Schritt hat etwa im Jahr 1981 der Oberste Gerichtshof von Malaysia getan, indem er wegen Verletzung der Vorschriften über die Parteisatzung die Regierungspartei *UMNO* zur illegalen Organisation erklärt hat,⁶⁷ was bei einem nicht ideologischen Verständnis der Parteiverbotsvorschriften einen akzeptablen gerichtlichen Eingriff in die Freiheit der Partei, bzw. sich in diesem Sinne sogar als geboten darstellt. Die neu gegründete *Neue UMNO*, die sich von der „alten“ kaum unterschied, hat sich für die Verbotsentscheidung dadurch gerächt, daß sie über Verfassungs- und Gesetzesänderungen die

⁶⁵ In der Tat fällt auf, daß nur Rechtsparteien den Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit beschreiten müssen, um sich trotz ständiger Rechtsprechung die Chancengleichheit im Wahlkampf zu erstreiten., während seit der Re-Legalisierung der *KPD* in Form der *DKP*, Linksparteien keine rechtlichen Schwierigkeiten haben, s. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zur Situation des Versammlungsrechts in der Bundesrepublik: Gegen die Chancengleichheit gerichtete Bestrebungen: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1293999546.pdf

⁶⁶ S. *NVwZ* 1993, 1083.

⁶⁷ S. *A. J. Harding*, The 1988 constitutional crisis in Malaysia, in: *International and Comparative Law Quarterly* 1990, S. 57 ff.

Gerichtsbarkeit weitgehend entmachtet hat, ein Schicksal, das wohl auch der deutschen Gerichtsbarkeit⁶⁸ drohen dürfte, würde sie gegen etablierte Parteien in der Weise vorgehen, wie gegen nicht etablierte „radikale“ Parteien (und es deshalb wohl nicht tut). Zur objektiveren Anwendung der Parteiverbotsvorschriften und als Mittel zur weitgehenden Ausschaltung des Verbotssurrogats, insbesondere zur Verhinderung der totalitären Vorwirkung eines Parteiverbots durch „Verbotsdiskussion“, ist die prozessuale Befugnis der Parteien und damit der marginalisierten Oppositionsparteien auf Stellung des Verbotsantrags zumindest verfassungspolitisch zum Schutze des involvierten Verfassungsprinzips wünschenswert und auch gerade im Hinblick auf den hohen Stellenwert des hier behandelten Verfassungsprinzips verfassungsrechtlich geboten.

Verfahrensungleichheit als Konnexinstitut des Parteiverbots

Ungeachtet der Frage, wie eine angemessene verfassungsprozessuale Lösung der Parteiverbotsfrage aussehen könnte, bleibt für die Zwecke dieser Abhandlung zu konstatieren, daß das geltende bundesdeutsche Recht in einer Weise ausgestaltet ist, die etablierten Parteien die Beschränkung des politischen Pluralismus durch Anwendung des Parteiverbotssurrogats erlaubt. Demgegenüber haben besonders schutzbedürftige oppositionelle Parteien keine umfassende Möglichkeit, die gegen sie gerichtete Beschränkungen des politischen Pluralismus und des Mehrparteienprinzips im Wege eines von ihnen initiierten Verbotsverfahrens, das gerade die Beschränkung des politischen Pluralismus und die Absicht hierzu zum zentralen verfassungsgerichtlichen Streitgegenstand hätte, gegen sie diskriminierende etablierte Parteien geltend zu machen.

Es handelt sich bei dieser Ungleichheit um einen wesentlichen Beispielsfall für einen **Konstruktionsmangel im Zentrum der Demokratie**,⁶⁹ was dadurch gekennzeichnet ist, daß verfassungswidriges Verhalten aus prozessualen Gründen von denen nicht geltend gemacht werden kann, welche ein Interesse an der Abstellung haben, während diejenigen, welche prozessual vorgehen könnten, dies unterlassen, weil sie von dem verfassungswidrigen Verhalten profitieren. Ja mehr noch: Das zentrale Mittel zur Beachtung des grundlegenden Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition, nämlich das Parteiverbot, kann aufgrund der prozessualen Ausgestaltung nur von denen angewandt werden, welche gerade dieses Verfassungsprinzip, nicht zuletzt durch den Verbotsantrag und vor allem mit der letztlich nicht wahrgemachten Drohung mit einem derartigen Antrag - durch die „Verbotsdiskussion“ - beeinträchtigen wollen. Umgekehrt kann Opfer eines entsprechenden Verfahrens und damit der „Verbotsdiskussion“ „faktisch“ nur eine Partei sein, die sich nach dem Verfassungsprinzip als besonders schutzbedürftig darstellt. Dabei sind in der Rechtswirklichkeit die „faktischen“ Auswirkungen dieser prozessual unbefriedigenden Situation maßgebend, die den etablierten politischen Kräften ihre gegen den politischen Pluralismus wirkende „Toleranz“ erlauben. Selbst wenn diese prozessuale Situation nicht dazu ausgeübt wird, die Mittel dieser „repressiven Toleranz“ (*Marcuse*) tatsächlich anzuwenden, so stellt die bloße Ungleichheit der Verfahrensposition gewissermaßen das Konnexinstitut⁷⁰ dafür dar, daß es „faktisch“ überhaupt zu einem Parteiverbot kommen kann.

⁶⁸ Zur Gefährdung des Prinzips der Unabhängigkeit der Gerichte, s.

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

⁶⁹ S. weitere Beispiele bei v. Arnim, a. a. O., S. 338 ff., sowie S. 354 ff., die die relative Bedeutungslosigkeit des eigentlich sehr mächtig erscheinenden Bundesverfassungsgerichts deutlich machen, wirklich im Bereich zentraler Machtfragen tätig zu werden / werden zu können.

⁷⁰ Der Begriff des Konnexinstituts geht auf Renner zurück, welcher in seiner zentralen rechtswissenschaftlichen Abhandlung bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie Grundbücher als Konnexinstitut bezeichnet hat, das das eigentliche Rechtsinstitut, nämlich das Privateigentum, erst effektiv macht.

Diese Wahrscheinlichkeit, die durch die ideologienpolitische Ausrichtung der Parteiverbotskonzeption und der Kreation von „Parteien, über deren Verfassungswidrigkeit noch nicht entschieden ist“, sehr erhöht ist, stellt wiederum Voraussetzung für die Effektivität des Verbotsurrogats der „Verbotsdiskussion“ dar.

Ratschlag zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände

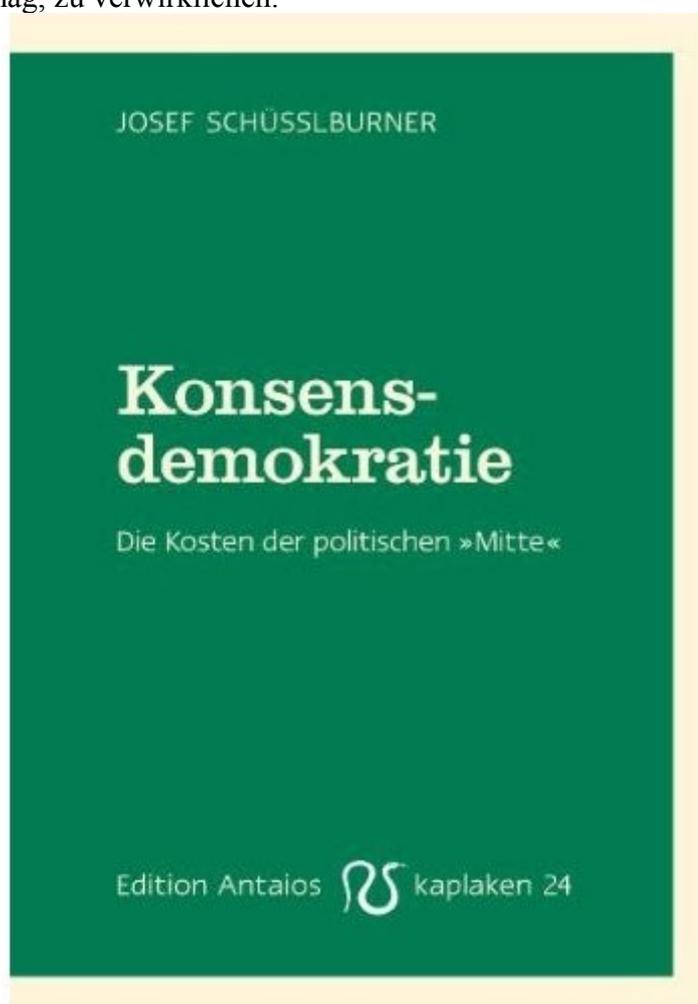
Die Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung zur Berechtigung, einen Antrag auf Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens nach § 43 BVerfGG zu stellen (*numerus clausus* der Antragsberechtigten) ist dringend zur Diskussion zu stellen. Sollte es zu einem förmlichen Parteiverbotsverfahren kommen, muß der dem Verbotsantrag unterworfenen Partei geraten werden, durch „Widerklage“ im Wege des Organstreitverfahrens, zu dessen Einleitung politische Parteien nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an sich antragsbefugt sind, einen Verbotsantrag gegen die Parteien zu stellen, die für den Verbotsantrag und damit für die Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips verantwortlich sind (insbesondere wenn es sich dabei um Parteien handelt, die schon die DDR-Diktatur als Staatspartei oder Blockpartei mitgetragen haben). Sollte diese „Widerklage“ vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig abgelehnt werden, kann dadurch deutlich gemacht werden, daß eine wirkliche Verfahrensgleichheit und Verfahrensgerechtigkeit im bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren nicht besteht, was vielleicht eine Möglichkeit darstellen könnte, ein daraufhin ausgesprochenes bundesdeutsches Parteiverbot einer Überprüfung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof mit Aussicht auf Erfolg zuzuführen.

Die Herstellung einer derartigen Verfahrensgerechtigkeit ist nämlich Voraussetzung dafür, daß eine als totalitär anzusehende Parteiverbotsvorwirkung, die das Bundesverfassungsgericht gerade verhindern wollte, durch eine effektiv nur einseitig mögliche „Verbotsdiskussion“ als Verbotsdrohung ausgeschlossen wird. **Diese Verbotsvorwirkung einer „Verbotsdiskussion“ (Verbotsdrohung) ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn jede konkurrierende Partei mit gleicher prozessualer Möglichkeit und Rechtsstellung diese Verbotsdiskussion führen kann.** Dies könnte entweder in Anlehnung an die insoweit gegenüber der bundesdeutschen Rechtslage vorbildlichen türkischen Rechtslage durch Kanalisierung der Antragstellung bei der Bundesanwaltschaft geschehen, falls dies mit einem Klageerzwingungsrecht bei einer ablehnenden Entscheidung versehen wäre. Dafür spricht, daß ein Parteiverbot als eine Form einer Kollektivstrafe⁷¹ angesehen werden kann. Als Alternative käme unter dem Stichwort „Demokratisierung des Parteiverbots“ die Antragsberechtigung der Parteien in Betracht, gegen konkurrierende Parteien einen Verbotsantrag zum Bundesverfassungsgericht stellen zu können. Eine derartige prozessuale Regelung würde endlich die Waffengleichheit im Verfahren herbeiführen und die einseitige „Verbotsdiskussion“ als undemokratisches Herrschaftsinstrument beseitigen. Vor allem wäre dann die als tendenziell totalitär anzusehende Vorwirkung des Parteiverbots beseitigt. Könnten grundsätzlich alle Parteien einen Verbotsantrag gegen Konkurrenzparteien stellen, würde sich aller Wahrscheinlichkeit eine Verbotsforderung auf rechtsstaatlich nachvollziehbare Gründe beschränken, während die einseitige Verbotsmöglichkeit nach bestehender Rechtslage dazu führt, daß einer zu verbotenden Oppositionspartei sogar „Legalitätstaktik“, d.h. die strikte Einhaltung des bestehenden Rechts, zum „Vorwurf“ gemacht werden kann, da diese Partei falsches „Gedankengut“ vertreten würde.

⁷¹ S. Hellmuth von Weber, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff. dieser sah das vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Parteiverbot mit einer gewissen Berechtigung als „Kollektivstrafe“ an.

Zusammengefaßt: Erst wenn (um konkret zu werden) die NPD die Möglichkeit hat, einen Verbotsantrag etwa gegen die SPD stellen zu können (und nicht nur umgekehrt, vermittelt über antragsberechtigte Staatsorgane), um damit eine realistische „Verbotdiskussion“ zu beginnen, ist die Verfahrensgerechtigkeit des Verbotsverfahrens im bundesdeutschen „Parteienstaat“ gewährleistet. Falls dann die NPD der SPD nichts rechtsstaatlich Relevantes vorwerfen kann, hätte die SPD bei einem derartigen, gegen sie gerichteten Verbotsantrag nichts zu befürchten - dies muß dann allerdings nach dem für den Rechtsstaat grundlegenden Reziprozitätsprinzip auch umgekehrt gelten.

Die hier vorgeschlagene Demokratisierung des Parteiverbotsverfahrens zur Herstellung der rechtsstaatlichen Verfahrensgerechtigkeit im Parteiverbotsverfahren hat den Zweck, auf eine Normalisierung der bundesdeutschen Demokratie hinzuwirken, die durch den friedlichen Links-Rechts-Antagonismus gekennzeichnet sein müßte. Dieser ist nur bei strikter formaler Wettbewerbsgleichheit der parteipolitischen Richtungen ohne verfassungsrechtliche oder zumindest verfassungsideologische Privilegierung einer bestimmten Richtung, die sich als Mitte bezeichnen mag, zu verwirklichen.



Zur Herstellung der demokratischen Wettbewerbsgleichheit der Parteien zählt wesentlich die Verfahrensgleichheit bei einem Parteiverbotsverfahren. Nur durch diese Gleichheit bei Ausschluß einer nur einseitig wirkenden Verbotsdrohung, die als „Verbotdiskussion“ verharmlost wird, kann die freie Wahl des Bürgers gesichert werden. Diese Erkenntnis müßte eigentlich von allen Demokraten akzeptiert werden können, zumindest wenn man sich bei Zurückweisung des demokratischen Totalitarismus einer Verbotsdemokratie auf eine rechtsstaatlich konzipierte Demokratie verständigt.